Bekanntgabe
einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 25.01.2017, um 17:30 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal,**

eine **33. Sitzung des Stadtrates**

mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Resolution des Dinkelsbühler Stadtrates zu ANregiomed
2. Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflügs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2017
3. Freiwillige Feuerwehr Oberradach- Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters
4. Freiwillige Feuerwehr Langensteinbach - Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters
5. Antrag der CSU-Fraktion vom 11.01.2017 zur Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg
6. Gewerbesteueraufkommen 2016
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Oberhard“14. Änderung des Flächennutzungsplanes
8. Sanierung Schießwasenweg und Teilstück Heininger Straße
9. Jahresabschlussprüfung Stadtwerke für das Jahr 2016

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 18.01.2017

Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Ö 1

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	25.01.2017
Vorlagen-Nr.:	1/005/2017
Berichterstatter:	Staufinger, Thomas
Betreff:	Resolution des Dinkelsbühler Stadtrates zu ANregiomed

Sachverhaltsdarstellung:

Vor dem Hintergrund der Diskussion über die Krankenhaussituation in Stadt und Landkreis Ansbach und dem Erhalt des Krankenhauses in Dinkelsbühl haben die im Dinkelsbühler Stadtrat vertretenen Fraktionen von CSU, SPD, Freie Wähler, Wählergruppe Land und Bündnis 90/Die Grünen gemeinsam eine Resolution erarbeitet.

Diese Resolution ist als Anlage beigefügt und soll in der Sitzung des Stadtrates beschlossen werden.

Anlage:

Gemeinsame Resolution aller im Dinkelsbühler Stadtrat vertretenen Fraktionen zu ANregiomed vom 17.01.2017

Vorschlag zum Beschluss:

Die beiliegende Resolution wird beschlossen.

Ö 1

Die Fraktionen

CSU, SPD, Freie Wähler, Wählergruppe Land, Bündnis 90/Die Grünen im Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl

An den
Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl
Herrn Dr. Christoph Hammer
Rathaus
91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, 17. Januar 2017

Antrag der Fraktion von CSU, SPD, Freie Wähler, Wählergruppe Land, Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtratssitzung am 25. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer,

in der Stadtratssitzung am 25. Januar 2017 möge der Stadtrat folgende Resolution verabschieden:

Resolution der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zu ANregiomed

Besorgt beobachtet der Dinkelsbühler Stadtrat die Diskussion hinsichtlich der Krankenhaussituation in Stadt und Landkreis Ansbach. Unabhängig von Parteizugehörigkeit ist der Stadtrat der Ansicht, dass sich die Diskussion der letzten Monate in hohem Maß um Personen und nur in geringerem Maße um die Sache an sich dreht. Dies scheint nicht zielführend. Ziel aller politisch Verantwortlichen in Stadt und Landkreis Ansbach muss es sein, die wohnortnahe stationäre Grundversorgung für die hier lebende Bevölkerung im medizinischen Bereich zu sichern. Dazu gehört der Erhalt des Hauses in Dinkelsbühl.

Durch die Krankenhäuser in Neuendettelsau, Rothenburg und Dinkelsbühl ist die Grundversorgung der Bevölkerung dezentral gesichert, was auch der Forderung der Bayerischen Staatsregierung nach gleichwertigen Lebensbedingungen entspricht. Die Bausubstanz, technische Ausstattung in diesen Häusern erfüllen die Anforderungen.

Anders sieht es am Standort Ansbach aus. Die Bausubstanz des Ansbacher Krankenhauses ist sanierungsbedürftig. Insgesamt müssen nach derzeitigen Prognosen 165 Millionen Euro in das Ansbacher Krankenhaus investiert werden, um dieses zukunftsfähig zu machen.

Als notwendig wird seitens des Stadtrats eine eindeutige Aufschlüsselung der Kosten und Erlöse der Klinik Dinkelsbühl mit einer differenzierten Ausweisung der der Klinik Dinkelsbühl zugeordneten Allgemein- und Verwaltungskostenumlagen angesehen. Um Transparenz herzustellen sollte dies in gleicher Form für die weiteren ANregiomed-Standorte offen gelegt werden.

Die Annahme, Schließungen von Stationen oder die gesamte Aufgabe der Häuser in Dinkelsbühl und Rothenburg, würden zu Verbesserungen des Betriebsergebnisses am Standort Ansbach führen, teilt das Dinkelsbühler Ratsgremium nicht. Statt in Dinkelsbühl Stationen zu schließen und in Ansbach weitere Kapazitäten zu schaffen, sollten die bei der Fusion 2013 im „Zukunftskonzept" festgelegten „Leuchtturmprojekte" durch Spezialisierungen in Dinkelsbühl endlich realisiert werden. Zudem wäre eine Stärkung des Hauses durch zusätzliche Schwerpunkte wie z. B. Rheumatologie anzudenken.

Richtig ist, dass der Einzugsbereich der Krankenhäuser Dinkelsbühl und Rothenburg jeweils 30.000 Menschen umfasst. Wir sind überzeugt, eine Schließung dieser beiden Kliniken würde die Abwanderung der Patienten in Richtung Baden-Württemberg oder nach Unterfranken nach sich ziehen, welche dann ANregiomed verloren gehen.

Daher sehen wir eine primäre Verpflichtung der Politik in Stadt und Landkreis Ansbach, vor allem ein tragfähiges Zukunftskonzept für den Klinikstandort Ansbach zu schaffen, das nicht zu Lasten von Dinkelsbühl und Rothenburg geht. Dies kann nur gelingen, wenn alle politisch Verantwortlichen in Stadt und Landkreis Ansbach mit der gebotenen Offenheit, Ehrlichkeit und dem nötigen Respekt voreinander eine Lösung der Sachprobleme angehen. Es muss die Frage erlaubt sein, ob die Planungen zum Ausbau in Ansbach noch den Erfordernissen der Zukunft entsprechen.

Insbesondere die zunehmende Alterung der Bevölkerung erfordert eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung mit den Kliniken. Das klare Bekenntnis zur Stärkung der ländlichen Räume, wird die Politik auf Landes- und Bundesebene verpflichten, in der Krankenhausfinanzierung mehr Engagement zu entwickeln.

Vor allem die Ärzte, das Pflegepersonal und die Mitarbeiter in den Kliniken vor Ort haben es verdient, dass ihre Arbeit wertgeschätzt wird. Es muss gelingen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Krankenhäuser der Region und ihr Leistungsangebot zu stärken.

Bei Beobachtung der Entwicklung unserer Krankenhäuser in den letzten 30 Jahren muss leider festgestellt werden, dass viele der damals getroffenen Entscheidungen aus heutiger Sicht besser hätten anders getroffen werden sollen. Die in der Vergangenheit unterlassenen Investitionen in das Ansbacher Haus tragen wir heute gerne mit, wenn die Standorte Rothenburg und Dinkelsbühl dadurch nicht gefährdet werden.

Wir fordern daher

1. ein klares Bekenntnis zu allen Standorten von ANregiomed.
2. eine zügige Umsetzung der „Leuchtturmprojekte“ zur Stärkung des Standortes Dinkelsbühl.
3. eine Reaktivierung der im Krankenhaus Dinkelsbühl leerstehenden Station.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Huber Dr. Klaus Zwicker Dr. Matthias Lammel Georg Piott Stefan Klein

Ö 2

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.01.2017

Vorlagen-Nr.: 1/001/2017

Berichterstatter: Schneider, Bettina

Betreff: Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflügs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2017

Sachverhaltsdarstellung:

Wie jedes Jahr soll auch für 2017 die beiliegende Verordnung erlassen werden, damit an 40 Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Dinkelsbühl Verkaufsstellen, die bestimmte Waren anbieten, offen gehalten werden können.

Die vorgeschlagenen 40 Sonn- und Feiertage wurden wie üblich mit dem örtlichen Industrie- und Handelsgremium Dinkelsbühl abgestimmt. Die vier verkaufsoffenen Marktsonntage (12. März, 23. April, 8. Oktober und 12. November 2017), welche der Stadtrat bereits mit Beschluss vom 27. November 2013 (bis einschließlich 2018) festgelegt hat, müssen auf die 40 Sonn- und Feiertage angerechnet werden.

Anlage:
1 Verordnung

Vorschlag zum Beschluss:

Die beiliegende Verordnung wird erlassen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses.

Ö 2

Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2017

Vom 01.01.2017

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Verordnung:

§ 1
Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Hauptort von Dinkelsbühl Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse i.S.d. § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr feilgehalten werden:

Januar:	Februar:	März:	April:
---	---	12.03.2017	16.04.2017
			17.04.2017
			23.04.2017
			30.04.2017

Mai:	Juni:	Juli:	August:
01.05.2017	04.06.2017	02.07.2017	06.08.2017
07.05.2017	05.06.2017	09.07.2017	13.08.2017
14.05.2017	11.06.2017	16.07.2017	20.08.2017
21.05.2017	15.06.2017	23.07.2017	
25.05.2017	18.06.2017	30.07.2017	
28.05.2017	25.06.2017		

September:	Oktober:	November:	Dezember:
03.09.2017	01.10.2017	05.11.2017	03.12.2017
10.09.2017	03.10.2017	12.11.2017	10.12.2017
17.09.2017	08.10.2017		17.12.2017
24.09.2017	15.10.2017		
	22.10.2017		
	29.10.2017		

§ 2
Gesamtzahl festgesetzter Sonn- und Feiertage

Die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Sonn- und Feiertagen entsprechend (beginnend mit dem letzten festgesetzten Sonn- oder Feiertag des Jahres).

§ 3
Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten, Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Verkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.

§ 4
Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 3 der Ladenschlussverordnung nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden, in denen die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt (zum Verkauf bereit gehalten) werden. Diese Waren müssen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes den Charakter der Verkaufsstelle wesentlichen mitbestimmen.

§ 5
In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dinkelsbühl, 01.01.2017
Stadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Hinweise zur Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2017

(1) Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der im § 1 dieser Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiteren dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).

(2) Die Verordnung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandeln in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.

(3) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. A i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

(4) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. A i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(5) Vorsätzliche Verstöße gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:
Die Verordnung wurde an der Anschlagstafel der Stadt Dinkelsbühl am 27.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Ö 3

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	25.01.2017
Vorlagen-Nr.:	1/002/2017
Berichterstatter:	Schneider, Bettina
Betreff:	Freiwillige Feuerwehr Oberradach- Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters

Sachverhaltsdarstellung:

Am 11.01.2017 wurden nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Oberradach durchgeführt.

Dies führte zu folgendem Ergebnis:
Herr Manfred Beck, Oberradach 10, wurde am 11.01.2017 zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oberradach gewählt. Gleichzeitig erfolgte die Wahl von Herrn Bernhard Jugl, Oberradach 1, zum Stellvertreter des Kommandanten.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedürfen die Gewählten jeweils der Bestätigung durch die Stadt Dinkelsbühl im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn ein Gewählter fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Die Bestätigung der Kommandanten und ihrer Stellvertreter ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung ohne grundsätzliche Bedeutung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - zuständig ist deshalb der Stadtrat.

Die Auflagen des Kreisbrandrates sind einzuhalten.

Vorschlag zum Beschluss:

Herr Manfred Beck und Bernhard Jugl werden unter Berücksichtigung der vom Kreisbrandrat vorgeschlagenen Auflagen als Kommandant bzw. stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Oberradach bestätigt.

Ö 4

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	25.01.2017
Vorlagen-Nr.:	1/003/2017
Berichterstatter:	Schneider, Bettina
Betreff:	Freiwillige Feuerwehr Langensteinbach - Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters

Sachverhaltsdarstellung:

Am 17.01.2017 wurden nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Langensteinbach durchgeführt.

Dies führte zu folgendem Ergebnis:
Herr Michael Rögele, Langensteinbach 10, wurde am 17.01.2017 zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Langensteinbach gewählt. Gleichzeitig erfolgte die Wahl von Herrn Steffen Pfisterer, Langensteinbach 21, zum Stellvertreter des Kommandanten.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bedürfen die Gewählten jeweils der Bestätigung durch die Stadt Dinkelsbühl im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn ein Gewählter fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Die Bestätigung der Kommandanten und ihrer Stellvertreter ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung ohne grundsätzliche Bedeutung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - zuständig ist deshalb der Stadtrat.

Die Auflagen des Kreisbrandrates sind einzuhalten.

Vorschlag zum Beschluss:

Herr Michael Rögele und Herr Steffen Pfisterer werden unter Berücksichtigung der vom Kreisbrandrat vorgeschlagenen Auflagen als Kommandant bzw. stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Langensteinbach bestätigt.

33. Sitzung des Stadtrates Tagesordnungspunkt Nr. 3

Ö 5

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	25.01.2017
Vorlagen-Nr.:	1/004/2017
Berichterstatter:	Staufinger, Thomas
Betreff:	Antrag der CSU-Fraktion vom 11.01.2017 zur Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 11.01.2017 hat die CSU-Fraktion im Dinkelsbühler Stadtrat folgenden Antrag gestellt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH in Kontakt zu treten, um Synergien und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu eruieren. Auf die als Anlage beigefügte Begründung des Antrags wird verwiesen.

Anlage:

1 Antrag der CSU-Fraktion vom 11.01.2017

Vorschlag zum Beschluss:

Ö 5

CSU-Fraktion

im Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl

Klaus Huber
Schelbuckring 26
91550 Dinkelsbühl

An den
Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl
Herrn Dr. Christoph Hammer
Rathaus
91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, 11. Januar 2017

Antrag der CSU-Fraktion zur Stadtratssitzung am 25. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer,

zur Stadtratssitzung am 25. Januar 2017 stellt die CSU-Fraktion folgenden Antrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH in Kontakt zu treten, um Synergien und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu eruieren.

Begründung:

Die Stadt Dinkelsbühl ist integraler Bestandteil der Region Hesselberg. Als bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum erbringt sie sowohl im Bereich der Pflichtaufgaben, insbesondere Bildung und Arbeit, als auch mit freiwilligen Leistungen wie Kultur und Sport ihren Beitrag für hochwertige Lebensverhältnisse für die Menschen in der Region.

Die Stadt Dinkelsbühl war Gründungsmitglied der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH. Die Gründung der Gesellschaft zum Zwecke des im Dezember 1998 übergebenen Teilraumgutachtens Hesselberg war seinerzeit ein zentrales Anliegen der CSU/JU und wurde durch mehrere Veranstaltungen gefordert und gefördert. Die Finanzierungszusage überbrachte der ehemaligen Leiter der obersten Bayerischen Landesplanungsbehörde Prof. Dr. Konrad Goppel anlässlich einer Veranstaltung der Jungen Union, die vom heutigen Landrat und vom heutigen CSU-Fraktionsvorsitzenden an der Hochschule Ansbach organisiert wurde.

Aufgrund gravierender Meinungsverschiedenheiten zwischen der Stadt Dinkelsbühl und der Geschäftsführung der Entwicklungsgesellschaft kam es zum Austritt der Stadt Dinkelsbühl aus der GmbH. Die Geschäftsführung bei der Entwicklungsgesellschaft wird sich nunmehr ändern.

Unabhängig vom Austritt aus der GmbH blieb die zentrale Funktion der Stadt Dinkelsbühl für den Altlandkreis Dinkelsbühl immer bestehen. Zwar trat die Stadt Dinkelsbühl zwischenzeitlich der LAG Romantische Straße bei, was sich bereits hinsichtlich der Finanzierung der Radlerstation an der Jugendherberge als äußerst positiv erwiesen hat – dies steht aber einem Engagement in der Region Hesselberg nicht entgegen.

Die CSU-Fraktion hält es deshalb für geboten, mit der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH in Kontakt zu treten, um Synergien und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu eruieren.

Hierbei soll insbesondere in einem ergebnisoffenen Dialog und unter Einbeziehung aller Beteiligten geprüft werden, ob wirklich alle Institutionen und Einrichtungen, die es im Bereich des Altlandkreises Dinkelsbühl für Regionalmanagement, Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus gibt, noch eine eigenständige Existenzberechtigung haben und inwiefern durch organisatorische und strukturelle Veränderungen ein Mehrwert für die Region erreicht werden könnte.

Die Frage, ob und wie sich die Stadt Dinkelsbühl zukünftig einbringt, soll einem separaten Beschluss vorbehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Huber
Fraktionsvorsitzender

Ö 7

Sitzungsvorlage	Stadtrat öffentlich
am	25.01.2017
Vorlagen-Nr.:	3/003/2017
Berichterstatter:	Göttler, Holger
Betreff:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Oberhard„14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhaltsdarstellung:

Die Piott Heinrich & Rainer GbR betreibt nördlich von Oberhard eine Biogasanlage. Es wird beabsichtigt die Anlage derart zu erweitern, dass der Grenzwert von 2,3 Mio Normkubikmeter Rohgas / Jahr überschritten wird. Diese Erweiterung ist wegen der „Entprivilegierung“ bauplanungsrechtlich nur zulässig, wenn die Erweiterung in einem überplanten Bereich stattfindet (Bebauungsplan). Genehmigungsbehörde für die Erweiterung ist das Landratsamt Ansbach (BImSch-Verfahren). Die gesamten Kosten für Planung und Erschließung haben die Antragsteller zu tragen. Der Geltungsbereich des VEP wird durch die Flur-Nr. 1040, Gemarkung Seidelsdorf, vorgegeben.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 29.06.2016 beschlossen.

Um den Bebauungsplan gem. §8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, muss dieser ebenfalls im Parallelverfahren geändert werden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Festsetzung als Sondergebiet gem. § 10 BauNVO (= Eingriff) steht ein naturschutzfachlicher Ausgleich gegenüber. Die Art und der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des BImSchG-Verfahrens noch abgestimmt.

Die Piott Heinrich & Rainer GbR hat mit der Ausarbeitung des Vorentwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Oberhard“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes das Ingenieurbüro Heller aus Herrieden beauftragt. Die Planung wurde in Abstimmung mit der Verwaltung ausgearbeitet. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Oberhard“ mit Begründung und Umweltbericht (gem § 2a BauGB) als gesonderter Bestandteil samt Vorentwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in der Fassung vom 25.01.2017 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diese Plan-/Vorentwürfe sind Grundlage der ersten Bürgerbeteiligung (Vorinformation) und einer ersten Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

1 Planentwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes – Verkleinerung auf DIN A4 (Anlage 01)
1 Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Anlage 02)
1 Bebauungsplanentwurf – Vorhabenbezogener Bebaungsplan „Biogasanlage Oberhard“ – Verkleinerung auf DIN A4 (Anlage 03)
1 Textteil zum Planentwurf – Vorhabenbezogener Bebaungsplan „Biogasanlage Oberhard“ (Anlage 04)
1 Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebaungsplan „Biogasanlage Oberhard“ (Anlage 05)

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet mit der Bezeichnung „Biogasanlage Oberhard“ mit integriertem Grünordnungsplan, die Begründung, sowie die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl, der Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung jeweils in der Fassung vom 25.01.2017 und beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit gleichzeitiger frühzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ö 7

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Oberhard“

Umweltbericht

Stand: 25. 1. 2017

Verfasser:

Klaus Horst
Landschaftsarchitekt
Hasselbach 4 a
91614 Mönchsroth
Tel.: 09851 – 7186

Inhaltsverzeichnis

Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes....2

Anlass und Zielsetzung der Planung....2

Bestehende Rechtsverhältnisse....2

Naturräumliche Gliederung....3

Eingriffsermittlung....3

Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes....3
Funktionen Schutzgut Arten und Lebensräume:....3
Funktionen Schutzgut Boden und Wasser:....4
Funktionen Schutzgut Klima/Luft:....4
Funktionen Schutzgut Landschaftsbild:....4
Bewertung :....5

Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Eingriffen....5

Kompensationsbedarf....6

Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Oberhard. Der Ortsteil der Stadt Dinklelsbühl liegt im westlichen Gemeindegebiet, direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 1040 der Gemarkung Seidelsdorf und hat eine Größe von ca. 3,2 ha.
Begrenzt wird der Geltungsbereich im

- Norden durch fden öffentlichen Feldweg (Flurst. 1039 Gmkg. Seidelsdorf)
- Osten durch den öffentlichen Feldweg (Flurst. 1037 Gmkg. Seidelsdorf)
- Süden durch den Buckenweiler Bach (FlSt.. 1041, Gmkg. Seidelsdorf)
- Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist im Planteil M 1:1000 dargestellt.
Auf der westlichen Teilfläche des Geltungsbereichs befindet sich die bestehende Anlage des Vorhabenträgers. Die Restfläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich an.
Die nächsten landwirtschaftlichen Anwesen bzw. Wohnhäuser befinden sich in ca. 70 m Entfernung.

Anlass und Zielsetzung der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „ Biogasanlage Oberhard“ hat das Ziel, nördlich des Ortsteiles Oberhard der Stadt Dinkelsbühl ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ auszuweisen und damit die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zu ermöglichen.
Der Vorhabensträger Piott Heinrich und Rainer GbR betreibt auf einer Teilfläche des FlSt. 1040, Gemarkung Seidelsdorf, bereits seit 2007 eine Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen und Bioabfällen.
Anlass für die Bebauungsplanaufstellung ist die geplante Erweiterung der bestehenden Anlage. Da durch die nächste Erweiterung der Grenzwert von 2,3 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr überschritten wird, ist zur Bewilligung des Bauvorhabens die Ausweisung des Sondergebiets erforderlich.

Bestehende Rechtsverhältnisse

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Flurstück befindet sich im Privateigentum der Piott Heinrich und Rainer GbR.

Naturräumliche Gliederung

Das Planungsgebiet gehört zum Mittelfränkischen Becken (113) und zählt zum Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland (113_0).

Eingriffsermittlung

Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes

Im Berieich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich auf dem Gelände die bestehende Biogasanlage im westlichen Teil, zum Teil befindet sich auf dem Standort eine ca. 7-jährige Heckenpflanzung, im Südosten Ackerland.
Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Osten und Süden wird als intensiv genutzes Ackerland bewirtschaftet.

Intensiv genutzte Äcker weisen eine fast völlig fehlende oder stark verarmte (wenige Arten umfassende) Ackerbegleitflora (Segetalvegetation) auf, in der die seltenen Arten fehlen und in der nur wenige der häufiger auftretenden, standorttypische Arten vorkommen. Typisch sind regelmäßiger Einsatz von Düngemitteln, Bioziden und sonstigen ertragssteigernden Mitteln (z. B. Halmverkürzungsmittel). Bewirtschaftete Äcker zeichnen sich durch ein- bis mehrfache jährliche Bodenbearbeitungen (Pflügen, Eggen usw.), zeitweilige Vegetationsfreiheit, abrupte und flächendeckende Biomasseentnahme (Ernte) und dadurch verursachte grundlegende Änderung von Struktur und Mikroklima aus.

Funktionen Schutzgut Arten und Lebensräume:

Prinzipiell haben sich unter den heutigen Bewirtschaftungsformen die Äcker als Lebensräume für Tiere wesentlich verschlechtert. Trotzdem können sie auch heute für Vogelarten als Nahrungsgebiet eine wichtige Rolle spielen, oder als Jagdbiotop für Greifvögel dienen. (Blab 1986).
Insgesamt kommt den hier betroffenen Anlagen- und Ackerflächen durch die intensive Nutzung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine eher untergeordnete Bedeutung zu.

Funktionen Schutzgut Boden und Wasser:

Der geologische Untergrund gehört zur Keuperformation der Frankenhöhe. Die Täler schneiden tonige Schichten des Berggipses unter dem Blasensandstein an, sogenannte Estheridenschichten. Sie bilden die flach auslaufenden Unterhänge und zahlreichen flach inselartigen Erhebungen des Wörnitztals und der kleineren Flusstäler.
Stellenweise werden sie von quartären Lehmdecken bedeckt. Braunerden befinden sich in den mehr oder weniger ebenen Abschnitten, während sich Böden mit hohem Tonanteil (Pelosole und Pseudogleye) in den Niederungen und an Hangfüßen befinden. Letztere sind es, die zu Vernässung und auch Staunässe neigen. Die Talfüllungen werden ausschließlich als Grünland genutzt. Die Grenze Estherienschichten/Talfüllungen entspricht ungefähr der Acker/Grünlandgrenze.
Durch den geringen Niederschlag und das Fehlen hohlraumreicher unterirdischer Speicherräume ist das natürliche Dargebot an Grund- und Oberflächenwasser im Naturraum gering.

Funktionen Schutzgut Klima/Luft:

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klimabereich, allerdings sind die kontinentalen Klimamerkmale vorherrschend. Die Niederschläge bewegen sich im gesamten Gebiet zwischen 685 und 815, und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt von 925 mm jährlich.
Von den mittleren Jahrestemperaturen her betrachtet gehört das Planungsgebiet mit Temperaturen zwischen 7,4° und 7,6° C zu den kühleren der Region (sonst 8,0° bis 8,3° C). Sowohl die mittleren Temperaturen im Juli mit 16, 4° bis 16, 8° C
als auch die Januar-Höchstwerte von 0,7 ° bis 0,9° C unterstreichen, dass das Planungsgebiet zu den frischeren Teilen der Region zählt.
Winde wehen überwiegend aus südwestlicher und westlicher Richtung.
Durch die aktuelle Nutzung sind die Auswirkungen auf Geländeklima und Luftqualität eher von geringerer Bedeutung.

Funktionen Schutzgut Landschaftsbild:

Das Planungsgebiet grenzt im Norden und Westen an die vorhandene Waldfläche , im Süden und Osten liegen Ackerflächen . Nach Süden fällt das Gelände leicht ab.
Durch die Lage im oberer Bereich des Hanges ist die Fernsicht auf die Biogasanlage von Südosten vorhanden. Im Süden grenzt die Biogasanlage nach einem Streifen landwirtschaftlicher Nutzung an das Siedlungsgebiet von Oberhard . Durch diese Bebauung ist die Einsicht von Süden abgeschirmt.
Naturerfahrungs- und -erlebnisfunktion ist nicht vorhanden, die Fläche eignet sich nicht zu Erholungszwecken. Landschaftliche Vielfalt ist nicht vorhanden, für das Landschaftsbild hat die Fläche nur eine geringe Bedeutung.

Bewertung :

Die Biogasanlage ist ein anthropogen stark beeinflusstes Biotop.
Geschützte Flächen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes
sind nicht betroffen, auch nicht in der näheren Umgebung.
Lebensräume, Nahrungshabitate oder auch bedeutsame Biotopverbundachsen sind nicht betroffen. Durch die intensive Landnutzung der umgebenden Flächen und auch die fehlende Erholungsfunktion hat die Fläche für das Landschaftsbild nur eine geringe Bedeutung.

Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Eingriffen

Durch die geplanten Baumaßnahmen finden Eingriffe statt.
Es handelt sich in erster Linie um wasserundurchlässige Versiegelungen

Die Versiegelungen haben in erster Linie Auswirkungen im Bereich der Schutzgüter Wasser und Boden. Der Mutterboden wird auf den versiegelten Fläche entfernt und in Mutterbodenmieten zwischengelagert, im Rahmen der Kompensation wird der Mutterboden dann auf dem Gelände wieder eingebaut.. Die Wasserspeicherfunktion und Grundwasserneubildung wird durch die Flächenversiegelung beinträchtigt.
Für das Schutzgut Arten und Lebensräume ist mit einer Verschlechterung der Ausgangssituation nicht zu rechnen, die Eingriffe sind nur gering erheblich.

Für das Schutzgut Klima / Luft sind geringfügige Änderungen des Klimas im mikroklimatischen Bereich zu erwarten. Durch Flächenversiegelung wird sich die Verdunstung verringern. Es kommt zu lokalen Veränderungen in der Verschattung, der Strahlungsintensität und der Windsysteme.

Für das Landschaftsbild ist die Betriebserweiterung von geringer Bedeutung, der vorhandene Landschaftsraum hat nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und naturbezogene Erholungsfunktion. Nur von Südosten ist es einsehbar, wird jedoch von geplanten Pflanzmaßnahmen teilweise verdeckt.

Kompensationsbedarf

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Die notwendigen Maßnahmen ergeben sich aus der Matrix der Anlage 3. 1. der BayKompV.

Die Kompensationsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in der Fläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Ausgangssituation ist intensiv genutztes Ackerland (2WP)

Umfang und Art der Kompensationsmaßnahmen können erst im konkreten Bauantragsverfahren festgelegt werden, wenn der konkrete Umfang des Eingriffs feststeht.

Aufgestellt : Mönchsroth, den 25. 1. 2017

….....
Klaus Horst
Landschaftsarchitekt

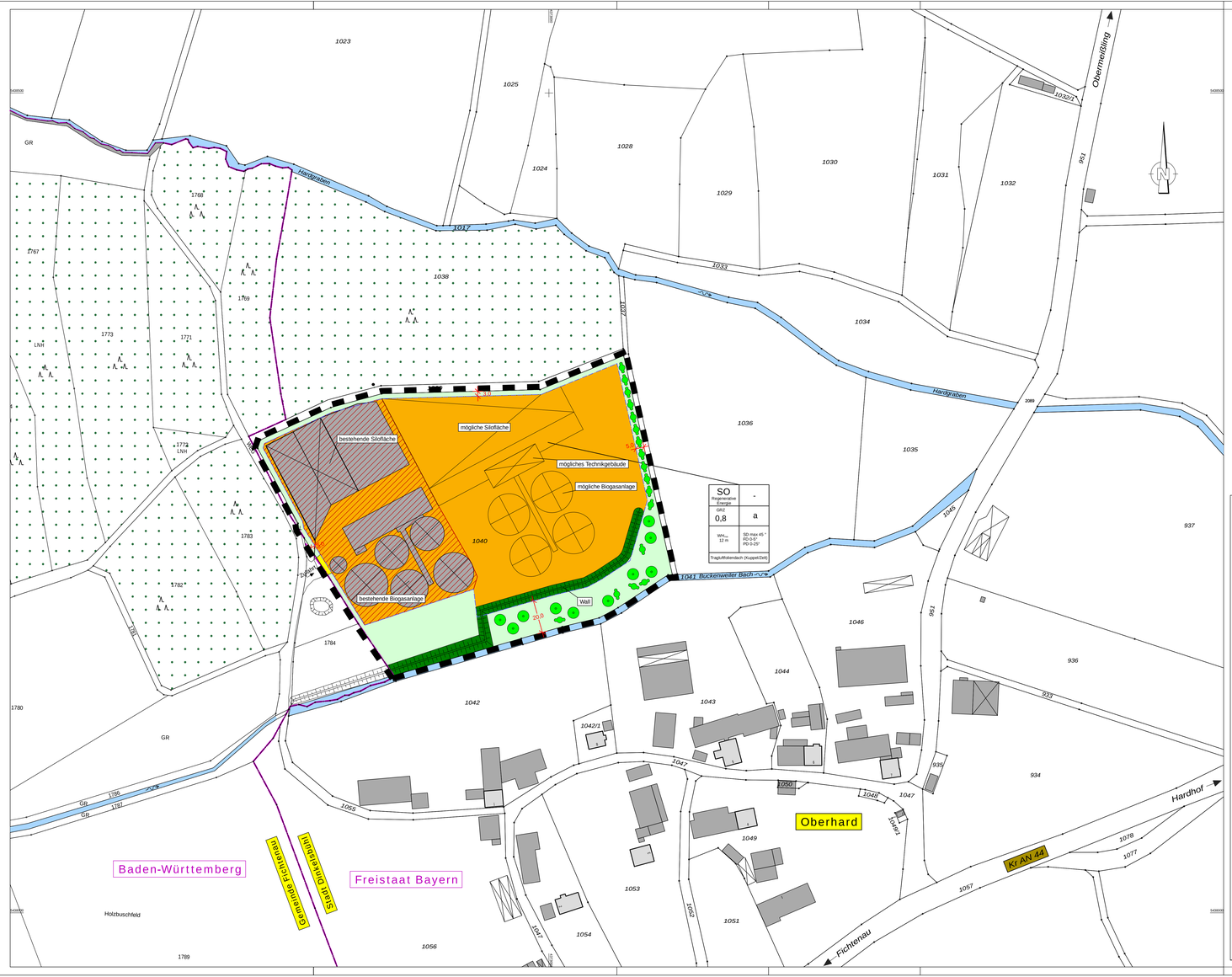

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. 2015 I S. 1722)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH - Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VII-15 - vom 9. 5. 2016 (GVBl. S. 89)
- in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-1, in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Gouvernement-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458)

folgenden Bebauungsplan als

Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Sondergebiet
„Biogasanlage Oberhard“
Stadt Dinkelsbühl

§ 1: Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Umweltbericht in der Fassung vom ___.___.2017 mit den auf diesem vermerkten textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan mit Umweltbericht besteht aus der Planzeichnung, den daneben vermerkten textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom ___.___.2017.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den öffentlichen Feldweg (Fldk. 1039 Gmkg. Seidelsdorf)
- Im Osten durch den öffentlichen Feldweg (Fldk. 1037 Gmkg. Seidelsdorf)
- Im Süden durch den Buckenweiler Bach (Fldk. 1041 Gmkg. Seidelsdorf)
- Im Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 1040 der Gemarkung Seidelsdorf.

§ 2: Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan mit Umweltbericht wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom ___.___.2017 gemäß § 10 BauGB am ___.___.2017 rechtsverbindlich.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den ___.___.2017 .....

Dr. Hammer, Oberbürgermeister

(Siegel)

FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

SO Regenerative Energie

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO)

Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
Gebiet für Anlagen, die der Nutzung
erneuerbarer Energien dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 BauNVO)

GRZ z.B. 0,8 — maximal zulässige Grundflächenzahl

WH z.B. 12 m — maximal zulässige Wandhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

a — Im gesamten Geltungsbereich gilt die "abweichende Bauweise". Gebäudelängen über 50 m sind zulässig. Silos sind jeweils in einer Länge von max. 110 m zulässig.

Baugrenze
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen festgesetzt. Gebäude dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

4. Verkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

privater Verkehrsweg

5. Gestaltung der Gebäude und der Außenanlagen
(bauordnungsrechtliche Festsetzungen)

5.1 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde festzulegen. Die Höhenlage der Verkehrsflächen und die Anforderungen an die Abwasserableitung sind dabei zu beachten. (Art. 10, Abs. 2 BayBO). Dem Bauantrag sind Schnitte beizufügen.
Es ist eine max. Wandhöhe von 12,0 m zulässig.

5.2 Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von max. 2 m zulässig. Erdaufschüttungen für Lärm- und Sichtschutzwälle sind bis zu einer Höhe von 6 m zulässig. Erdwälle sind zu bepflanzen.
Zu den angrenzenden Flurstücken ist ein Abstand von mind. 0,5 m einzuhalten.

5.3 Dachformen

Im Geltungsbereich sind zulässig:

SD — Satteldächer, Dachneigung max. 45°

PD/FD — Flachdächer, flachgeneigte Dächer, Pultdächer, Dachneigung 0 bis 25°

Tragluft-foliendach — Tragluftfoliendach für Biogasanlagen

Die Dacheindeckungen für Sattel-, Flach- und Pultdächer sind in den Farbtönen naturrot, rotbraun oder grau auszuführen und können mit den Materialien Ziegel, Sandwichblech oder Trapezblech hergestellt werden.

Tragluft-foliendach — Für Tragluftfoliendächer wird keine Festsetzung zur Farbe gemacht.

6. Hinweise/Sonstige Planzeichen

bestehende Grundstücksgrenzen

233 — Flurstücksnummern

Landesgrenze

Private Grünfläche

Wald

Wall

Gewässer

geplanter Baum

geplanter Strauch

bestehende Biogasanlage

geplante Biogasanlage

bestehende Silofläche / Biogasanlage

Grenze des räumlichen Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung	-
Maß der baulichen Nutzung	Bauweise
Zulässige Wandhöhe	Dachform und Dachneigung
Dachform Lagerbehälter	

Nutzungsschablone

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung vom 29.06.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Fränkischen Landeszeitung am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom ..... den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... billigt bzw. gebilligt.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte in der Fränkischen Landeszeitung vom .....

6. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

7. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom ..... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Stadt Dinkelsbühl, den .....

.....
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

(Siegel)

8. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard" wurde gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB am ..... in der Fränkischen Landeszeitung öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt das vorhabenbezogene 3-Plan Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard" in Kraft.

Stadt Dinkelsbühl, den .....

.....
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

(Siegel)

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

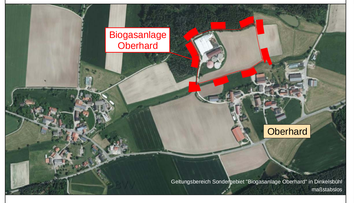

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sondergebiet "Biogasanlage Oberhard"
mit integriertem Grünordnungsplan

Planteil: Maßstab 1:1.000
Satzung einschließlich Festsetzungen

Stand 25.01.2017

Vorhabenträger: Piott Heinrich & Rainer GbR
Oberhard 1
91550 Dinkelsbühl

2016ZWeltbauungsplan1002+Änderungen.PLT

Ingenieurbüro Willi Heller

Bauleitplanung
Straßenbau
Abwasserbeseitigung/
Wasserversorgung
Vermessung/Geoinformation

Schernberg 30, 91567 Herrieden, Tel.: 09825/9296-0, Fax: 09825/9296-50
Internet: www.ib-heller.de, E-Mail: info@ib-heller.de

Grünordnung: Klaus Horst, Landschaftsarchitekt
Hasselbach 4a
91614 Mönchsroth
Tel 09851/7186

GMAV

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Lkr. Ansbach

14. Änderung des Flächennutzungsplanes

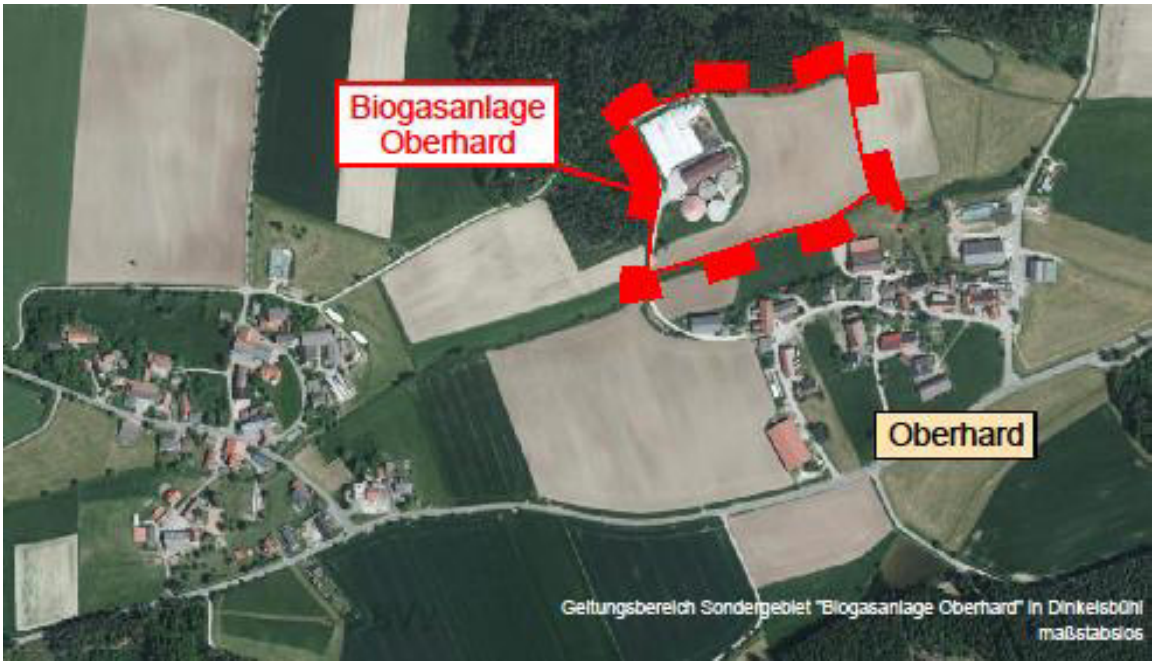

Begründung

Stand 25.01.2017

Vorhabenträger:	Piott Heinrich & Rainer GbR Oberhard 1 91550 Dinkelsbüh

Ingenieurbüro Willi Heller

Bauleitplanung
Straßenbau
Abwasserbeseitigung/
Wasserversorgung
Vermessung/Geoinformation

Aufgestellt: Herrieden, den 25.01.2017

Ingenieurbüro W. Heller

Inhaltsverzeichnis der Begründung:

1. Anlass und Zielsetzung 3

2. Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes 4

Beschreibung des Gebiets: 4

Abgrenzung des Geltungsbereichs: 4

3. Übergeordnete Planungen 5

Relevante Ziele des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans der Region Westmittelfranken

Fehler! Textmarke nicht definiert.

4. Biotopkartierung Schutzgebiete 5

5. Umweltbericht 5

6. Alternativenprüfung 5

7. Erschließung 6

8. Aufstellungsvermerk 7

1. Anlass und Zielsetzung

Der rechtswirksame Bebauungsplan der Stadt Dinkelsbühl wird in einem Teilbereich geändert.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Oberhard“ abzugleichen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Vorhabenträger Piott Heinrich und Rainer GbR betreibt auf einer Teilfläche des FlSt. 1040, Gemarkung Seidelsdorf, bereits seit 2007 eine Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen und Bioabfällen.

Anlass für die Bebauungsplanaufstellung ist die geplante Erweiterung der bestehenden Anlage. Da durch die nächste Erweiterung der Grenzwert von 2,3 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr überschritten wird, ist zur Bewilligung des Bauvorhabens die Ausweisung des Sondergebiets erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl ist der Geltungsbereich bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

(Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan der großen Kreisstadt Dinkelsbühl)

2. Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Beschreibung des Gebiets:

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Oberhard. Der Ortsteil der Stadt Dinklelsbühl liegt im westlichen Gemeindegebiet, direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg

Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 1040 der Gemarkung Seidelsdorf und hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

Begrenzt wird der Geltungsbereich im

- Norden durch den öffentlichen Feldweg (Flstk. 1039 Gmkg. Seidelsdorf)
- Osten durch den öffentlichen Feldweg (FlStk.. 1037, Gmkg. Seidelsdorf)
- Süden durch den Buckenweiler Bach (FlStk.. 1041, Gmkg. Seidelsdorf)
- Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist im Planteil M 1:1000 dargestellt.

Auf der westlichen Teilfläche des Geltungsbereichs befindet sich die bestehende Anlage des Vorhabenträgers. Die Restfläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich an.

Die nächsten landwirtschaftlichen Anwesen bzw. Wohnhäuser befinden sich in ca. 70 m Entfernung.

3. Übergeordnete Planungen

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:

LEP B V 3.6, Grundsatz: Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

RP 8 B V (neu) 3.1, Grundsatz: In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

LEP B VI 1 Grundsatz: Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.

LEP B VI 1.1 Abs. 3, Ziel: Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

LEP V BI 1.5 Abs. 1, Grundsatz: Siedlungsgebiete und sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubringen.

4. Biotopkartierung Schutzgebiete

Im Planungsgebiet befinden sich keine kartierten Biotope bzw. Schutzobjekte und –flächen gemäß BayNatSchG (siehe Auszug Fachinformationssystem Naturschutz in Bayern im Anhang)

5. Umweltbericht

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Oberhard“, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird, enthält einen ausführlichen Umweltbericht nach den Anforderungen des § 2a BauGB, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

6. Alternativenprüfung

Ein großer Teil des Plangebietes wird bereits als Biogasanlage genutzt. Durch die Erweiterung der Biogasanlage an der vorhanden Stelle werden vorhandene Anlagenteile besser ausgenutzt. Ein Neubau an einer anderen Stelle hätte einen erheblich größeren Flächenverbrauch. Die Erweiterung bildet eine Einheit mit der vorhandenen Anlage, so dass auch keine weiter Zersiedlung der Landschaft bzw. eine Störung des Landschaftsbildes entsteht.

Somit ist der vorhandene Standort am besten für die Ansiedlung geeignet.

.

7. Erschließung

Verkehrliche Erschließung:

Das Sondergebiet wird über den westlich bzw. nördlich verlaufenden bestehenden Feldweg erschlossen. Es ist keine weitere Erschließungsmaßnahme nötig.

Die vorhandenen internen Verkehrswege werden wie bisher nur für landwirtschaftliche Zwecke genutzt und dienen lediglich der Zufuhr der zu vergärenden Biomasse, sowie der Abfuhr des vergorenen Substrats auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Abwasserbeseitigung:

Das Silagesickerwasser von der Fahrsiloanlage und das verschmutzte Oberflächenwasser der Fahrsilovorplatten werden über Gefällebildung und Leitungen bzw. Rinnen in Schächten (Gruben) zusammengeführt und in die Vorgrube geleitet und als Prozesswasser mit verwertet.

Abwasser des Sondergebietes wird ausschließlich als Prozesswasser verwertet und nicht der Ortskanalisation zugeleitet.

Anfallendes Niederschlagswasser auf den Behältern fließt an der Verschalung nach unten und versickert dort flächig.

Die nachwachsenden festen Rohstoffe werden auf flüssigkeitsdichten und beständigen Bodenflächen (Fahrsilos), vor Niederschlagswasser geschützt gelagert.

Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet.

8. Aufstellungsvermerk

Aufgestellt:

Herrieden, 25.01.2017

Ingenieurbüro W. Heller

Anlagen:

1. **Auszug Fachinformationssystem Naturschutz Bayern**

Anlage 1

Fachinformationssystem Naturschutz in Bayern

Maßstab 1:5000 (1cm = 50,000 m Breite = 1,351 km Höhe = 813,278 m)

Ö 7

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Lkr. Ansbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

mit integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet

„Biogasanlage Oberhard“

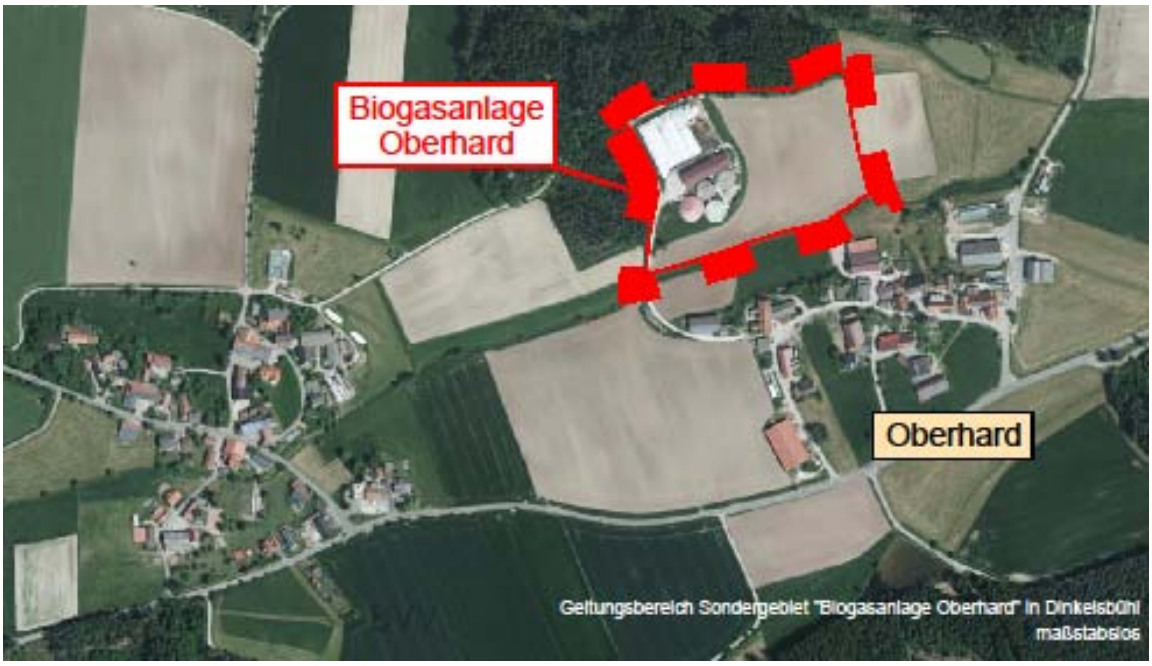

Begründung

Stand: Vorentwurf 25.01.2017

Vorhabensträger: Piott Heinrich & Rainer GbR

Oberhard 1

91550 Dinkelsbühl

Ingenieurbüro Willi Heller

Bauleitplanung
Straßenbau
Abwasserbeseitigung/
Wasserversorgung
Vermessung/Geoinformation

Aufgestellt: Herrieden, den 25.01.2017
Ingenieurbüro W. Heller

INHALTSVERZEICHNIS DER BEGRÜNDUNG:

1. Anlass und Zielsetzung der Planung 3
2. Bestehende Rechtsverhältnisse 3
3. Übergeordnete Planungen 3
Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung: 3
Flächennutzungsplan: 4
4. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes 5
5. Planung 5
6. Erschließung 6
7. Emissionen / Immisionen....6
8. Denkmalschutz 7
9. Leitungszonen von Versorgungsträgern....7
10. Grünordnung 7

1. Anlass und Zielsetzung der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „ Biogasanlage Oberhard“ hat das Ziel, nördlich des Ortsteiles Oberhard der Stadt Dinkelsbühl ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ auszuweisen und damit die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zu ermöglichen.

Der Vorhabensträger Piott Heinrich und Rainer GbR betreibt auf einer Teilfläche des FlSt. 1040, Gemarkung Seidelsdorf, bereits seit 2007 eine Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen und Bioabfällen.

Anlass für die Bebauungsplanaufstellung ist die geplante Erweiterung der bestehenden Anlage. Da durch die nächste Erweiterung der Grenzwert von 2,3 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr überschritten wird, ist zur Bewilligung des Bauvorhabens die Ausweisung des Sondergebiets erforderlich.

Mit vorliegender Planung soll das gesamte Grundstück für die Erweiterung der bestehenden Anlage in Form von Gebäuden, Hallen, Behältern, technischen Einrichtungen und Lagerplätzen überplant werden.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan hat das Ziel, die städtebaulichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien zu schaffen.
Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes will die Stadt Dinkelsbühl durch rechtsverbindliche Festsetzungen die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung garantieren.

Parallel zur Bebauungsplanaufstellung wird für den Planbereich die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der großen Kreisstadt Dinkelsbühl durchgeführt.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Flurstück befindet sich im Privateigentum der Piott Heinrich und Rainer GbR.

Grundlage für die Planung ist die digitale Flurkarte des Vermessungsamtes Ansbach.

3. Übergeordnete Planungen

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:

LEP B V 3.6, Grundsatz: Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

RP 8 B V (neu) 3.1, Grundsatz: In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

LEP B VI 1 Grundsatz: Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.

LEP B VI 1.1 Abs. 3, Ziel: Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

LEP V BI 1.5 Abs. 1, Grundsatz: Siedlungsgebiete und sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubringen.

Flächennutzungsplan:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl ist der Geltungsbereich bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

(Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan der großen Kreisstadt Dinkelsbühl)

4. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Oberhard. Der Ortsteil der Stadt Dinklelsbühl liegt im westlichen Gemeindegebiet, direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 1040 der Gemarkung Seidelsdorf und hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

Begrenzt wird der Geltungsbereich im

- Norden durch den öffentlichen Feldweg (Flstk. 1039 Gmkg. Seidelsdorf)
- Osten durch den öffentlichen Feldweg (FlStk.. 1037, Gmkg. Seidelsdorf)
- Süden durch den Buckenweiler Bach (FlSt.. 1041, Gmkg. Seidelsdorf)
- Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist im Planteil M 1:1000 dargestellt.

Auf der westlichen Teilfläche des Geltungsbereichs befindet sich die bestehende Anlage des Vorhabenträgers. Die Restfläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich an.

Die nächsten landwirtschaftlichen Anwesen bzw. Wohnhäuser befinden sich in ca. 70 m Entfernung.

5. Planung

Gemäß dem Bestand und aufgrund der geplanten Erweiterung wird als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ausgewiesen, das der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 (2) BauNVO dient. Der Planinhalt bezieht sich auf die erforderlichen Darstellungen und Festsetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan.

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung werden gemäß § 16 BauGB Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) und zur Anlagenhöhe getroffen.

Festgesetzt wird das Maß der baulichen Nutzung für das Sondergebiet mit GRZ 0,8 (Höchstwert der BauNVO).

Die Höhe der Baulichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt:

Es maximal zulässige Wandhöhe bei baulichen Anlagen wird auf 12 m festgesetzt.

Im gesamten Geltungsbereich gilt die „abweichende Bauweise“. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig. Silos sind jeweils in einer Länge von maximal 110 m zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mittels Baugrenzen festgesetzt. Gebäude dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde festzulegen. Im Geltungsbereich sind Tragluftfoliendächer für Biogasanlagen zulässig.

Zusätzliche Planungsbestandteile zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan “Biogasanlage Oberhard“ werden die landschaftspflegerische Bestandserfassung, der Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und grünordnerischem Fachbeitrag.

6. Erschließung

Verkehrliche Erschließung:

Das Sondergebiet wird über den westlich bzw. nördlich verlaufenden bestehenden Feldweg erschlossen. Es ist keine weitere Erschließungsmaßnahme nötig.

Die vorhandenen internen Verkehrswege werden wie bisher nur für landwirtschaftliche Zwecke genutzt und dienen lediglich der Zufuhr der zu vergärenden Biomasse, sowie der Abfuhr des vergorenen Substrats auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Abwasserbeseitigung:

Das Silagesickerwasser von der Fahrsiloanlage und das verschmutzte Oberflächenwasser der Fahrsilovorplatten werden über Gefällebildung und Leitungen bzw. Rinnen in Schächten (Gruben) zusammengeführt und in die Vorgrube geleitet und als Prozesswasser mit verwertet.

Abwasser des Sondergebietes wird ausschließlich als Prozesswasser verwertet und nicht der Ortskanalisation zugeleitet.

Anfallendes Niederschlagswasser auf den Behältern fließt an der Verschalung nach unten und versickert dort flächig.

Die nachwachsenden festen Rohstoffe werden auf flüssigkeitsdichten und beständigen Bodenflächen (Fahrsilos), vor Niederschlagswasser geschützt gelagert.

Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet.

7. Emissionen / Immisionen

Alle Gärbehälter werden mit einer geruchsdichten Abdeckung ausgerüstet. Die Lagerung von Flüssigmist und Gärresten erfolgt in geschlossenen Behältern.

Alle Einsatzstoffe der Anlage mit Ausnahme des Motorenöls sind Naturprodukte.

Der Gärrest als Output der Biogasanlage kommt als Wirtschaftsdünger für die Einsatzstoffe wieder zum Einsatz.

Die landwirtschaftliche Biogasanlage erzeugt CO2-neutral Strom und Wärme. Die Vorgaben der TA Luft, der TA Lärm und des Biogashandbuchs Bayern werden eingehalten.

Bei dem gegenständigen Biogasvorhaben kommen Pflanzliche Inputstoffe wie Maissilage, Grassilage, Grünroggensilage oder Getreidekörner und tierische Exkremente zum Einsatz. Diese Stoffe werden durch die Biogasbehandlung stabilisiert und geruchsentschärft. Durch die gasdichte Ausführung der Behälter und die ausreichende Verweilzeit sind keine Methanemissionen zu erwarten.

Geruchsbelästigungen während der Arbeit mit Silagen können auftreten.

Die Nacht- und Ruhezeiten werden außer zu saisonbedingten Erntearbeiten oder ggf. Arbeitsspitzen beim Ausbringen des vergorenen Materials von dem neuerbauten Biogasanlagenbetrieb nicht beeinflusst.

8. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

9. Leitungszonen von Versorgungsträgern

Zwischen eventuell geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk; Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50m einzuhalten. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen notwendig.

10. Grünordnung

Unabhängig von den beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs (siehe Umweltbericht) gelten die im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen zusätzlich, wie sie in der Planzeichnung und den planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB im Bebauungsplan beschrieben sind.

Aufgestellt:
Herrieden, 25.01.2017

Ingenieurbüro W. Heller

Ö 7

Derzeit gültiger Flächennutzungsplan

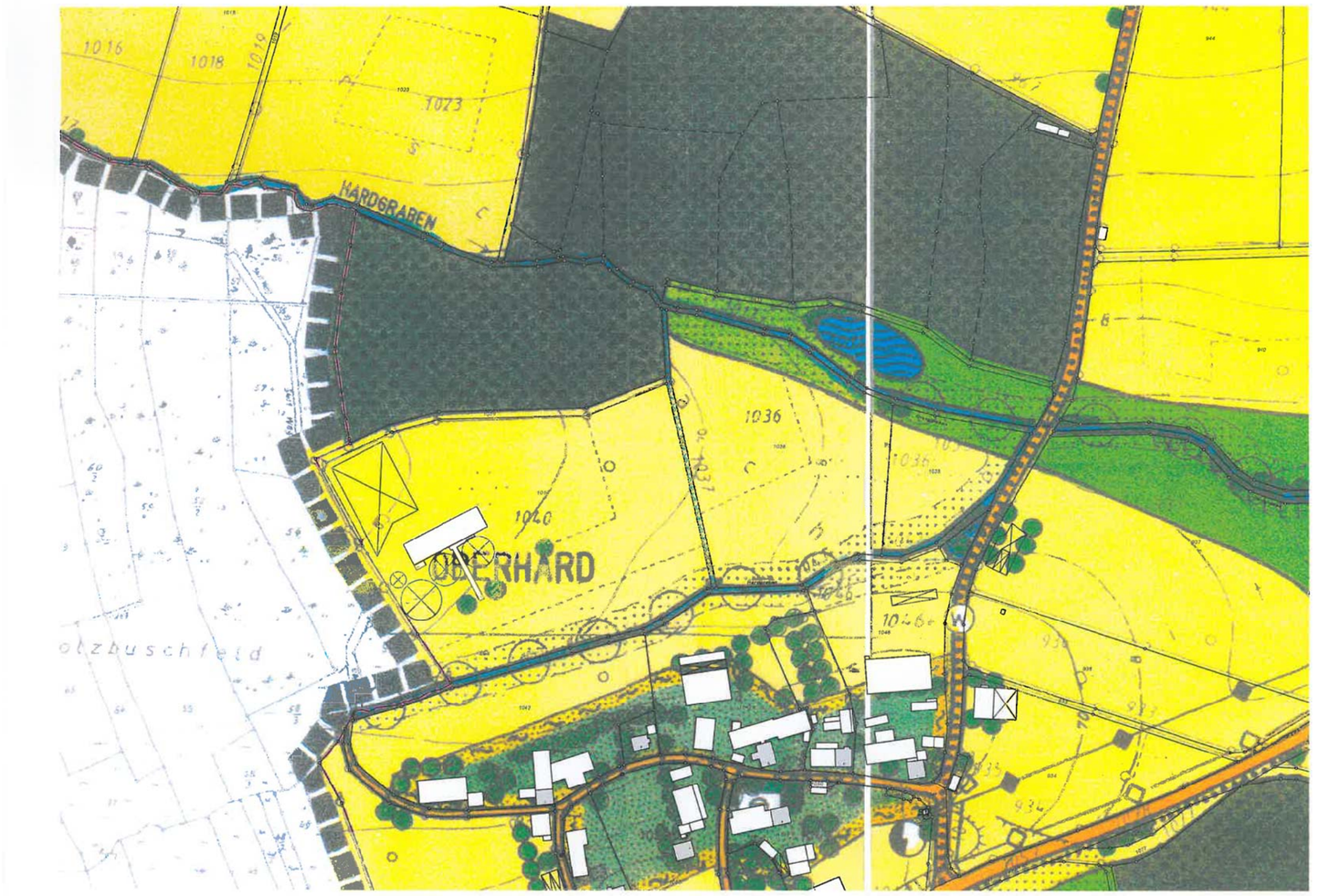

Änderung des Flächennutzungsplan

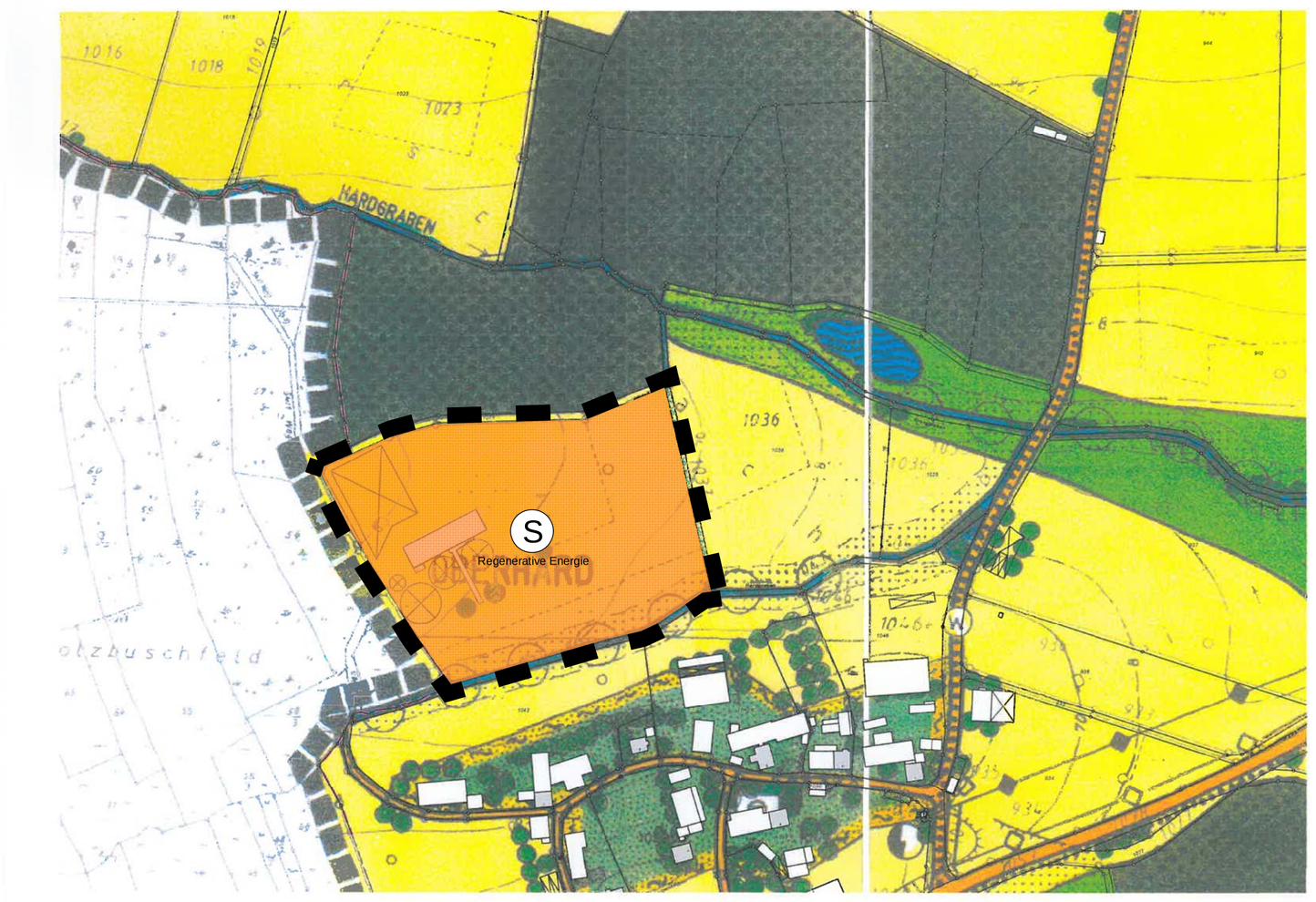

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom __.__.____ die 14. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungplans in der Fassung vom __.__.____ hat in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom __.__.____ hat in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom __.__.____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ beteiligt.
5. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom __.__.____ wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ öffentlich ausgelegt.
6. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom __.__.____ die 14. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom __.__.____ festgestellt.

   Stadt Dinkelsbühl, den .....

   .....
   Oberbürgermeister
   Dr. Christoph Hammer

   (Siegel)
7. Die Regierung von Mittelfranken hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

   (Siegel)
8. Ausgefertigt
   Stadt Dinkelsbühl, den .....

   .....
   Oberbürgermeister
   Dr. Christoph Hammer

   (Siegel)
9. Die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß 6 Abs. 5 BauGB am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

   Die 14. Änderung des Flächennutzungsplan wurde mit der Bekanntmachung wirksam.

   Stadt Dinkelsbühl, den .....

   .....
   Oberbürgermeister
   Dr. Christoph Hammer

   (Siegel)

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung
   - S Sonderbauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
2. Verkehrsflächen
   - Straßenverkehrsflächen
3. Grünflächen
   - öffentliche Grünflächen
4. Flächen für die Wasserwirtschaft
   - Wasserflächen
5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
   - Flächen für die Landwirtschaft
   - Flächen für Wald
6. Sonstiges
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
   - Grenze Bayern - Badenwürtemberg

GROSSE KREISSTADT
Dinkelsbühl

14. Änderung Flächennutzungsplan

Stand 25.01.2017

Planteil Maßstab 1:5000

2016294/14.FNP-Änderung.PLT

Ingenieurbüro Willi Heller

Schemberg 30, 91567 Herrieden, Tel.: 09825/9296-0, Fax: 09825/9296-50
Internet: www.ib-heller.de, E-Mail: info@ib-heller.de

Bauleitplanung
Straßenbau
Abwasserbeseitigung/
Wasserversorgung
Vermessung/Geoinformation

CARD/i

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund

07

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. 2015 I S. 1722)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetztes vom 11.06.2013 (BGBl. I.S. 1548)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH - Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 - vom 9. 5. 2016 (GVBl. S. 89)
- in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-1, in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Gouvernement-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458)

folgenden Bebauungsplan als

Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Sondergebiet
„Biogasanlage Oberhard“
Stadt Dinkelsbühl

§ 1: Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Umweltbericht in der Fassung vom __.__.2017 mit den auf diesem vermerkten textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan mit Umweltbericht besteht aus der Planzeichnung, den daneben vermerkten textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom __.__.2017.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den öffentlichen Feldweg (Flstk. 1039 Gmkg. Seidelsdorf)
- Im Osten durch den öffentlichen Feldweg (Flstk. 1037 Gmkg. Seidelsdorf)
- Im Süden durch den Buckenweiler Bach (Flstk. 1041 Gmkg. Seidelsdorf)
- Im Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 1040 der Gemarkung Seidelsdorf.

§ 2: Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan mit Umweltbericht wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom __.__.2017 gemäß § 10 BauGB am __.__.2017 rechtsverbindlich.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den __.__.2017 ……

Dr. Hammer, Oberbürgermeister

(Siegel)

FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO)

SO
Regenerative Energie

Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
Gebiet für Anlagen, die der Nutzung
erneuerbarer Energien dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 BauNVO)

GRZ
z.B. 0,8

maximal zulässige Grundflächenzahl

WH
z.B. 12 m

maximal zulässige Wandhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

a

Im gesamten Geltungsbereich gilt die "abweichende Bauweise". Gebäudelängen über 50 m sind zulässig. Silos sind jeweils in einer Länge von max. 110 m zulässig.

Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen festgesetzt. Gebäude dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

4. Verkehrsflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

privater Verkehrsweg

5. Gestaltung der Gebäude und der Außenanlagen
(bauordnungsrechtliche Festsetzungen)

5.1 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde festzulegen. Die Höhenlage der Verkehrsflächen und die Anforderungen an die Abwasserableitung sind dabei zu beachten. (Art. 10, Abs. 2 BayBO). Dem Bauantrag sind Schnitte beizufügen.
Es ist eine max. Wandhöhe von 12,0 m zulässig.

5.2 Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von max. 2 m zulässig. Erdaufschüttungen für Lärm- und Sichtschutzwälle sind bis zu einer Höhe von 6 m zulässig. Erdwälle sind zu bepflanzen.
Zu den angrenzenden Flurstücken ist ein Abstand von mind. 0,5 m einzuhalten.

5.3 Dachformen

Im Geltungsbereich sind zulässig:

SD — Satteldächer, Dachneigung max. 45°

PD/FD — Flachdächer, flachgeneigte Dächer, Pultdächer, Dachneigung 0 bis 25°

Tragluft-foliendach — Tragluftfoliendach für Biogasanlagen

Die Dacheindeckungen für Sattel-, Flach- und Pultdächer sind in den Farbtönen naturrot, rotbraun oder grau auszuführen und können mit den Materialien Ziegel, Sandwichblech oder Trapezblech hergestellt werden.

Tragluft-foliendach — Für Tragluftfoliendächer wird keine Festsetzung zur Farbe gemacht.

6. Hinweise/Sonstige Planzeichen

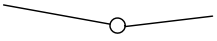
bestehende Grundstücksgrenzen

233 — Flurstücksnummern

Landesgrenze

Private Grünfläche

Wald

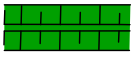
Wall

Gewässer

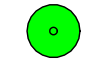
geplanter Baum

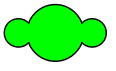
geplanter Strauch

bestehende Biogasanlage

geplante Biogasanlage

bestehende Silofläche / Biogasanlage

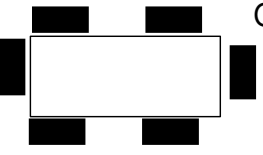
Grenze des räumlichen Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung	-
Maß der baulichen Nutzung	Bauweise
Zulässige Wandhöhe	Dachform und Dachneigung
Dachform Lagerbehälter	

Nutzungsschablone

Ö 8

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.01.2017

Vorlagen-Nr.: 3/005/2017

Berichterstatter: Holger Göttler

Betreff: Sanierung Schießwasenweg und Teilstück Heininger Straße

Sachverhaltsdarstellung:

Bei den Beratungen mit den Stadtwerken Dinkelsbühl für Tiefbaumaßnahmen im HHJahr 2017 wurden die Versorgungsleitungen der o.a. Straßenzüge als dringend sanierungsbedürftig eingestuft.
Die Asphaltoberflächen mit den Entwässerungseinrichtungen weisen ebenfalls starke Schäden auf.
Aus diesen Gründen sollen 2017 die Straßenbaumaßnahmen umgesetzt werden.
Bei den Haushaltsberatungen 2014 wurden bereits Mittel für den Ausbau des Schießwasenwegs eingestellt. Die Kosten für das Teilstück Heininger Straße müssen im HH 2017 noch eingestellt werden.
Die Maßnahmen sind nach Straßenausbaubeitragssatzung umlagefähig.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 180.000.-€
Die Baukosten gliedern sich nach Kostenschätzung folgendermaßen auf:

Schießwasenweg:	80.000.-€ (brutto)
Heininger Straße :	100.000.-€ (brutto)

Die anteiligen Kosten für Oberflächenwiederherstellung der Versorgungsleitungen werden von den Stadtwerken Dinkelsbühl übernommen.
Im Wirtschaftsplan der Stadtwerke sind die Mittel für das Haushaltsjahr 2017 einzuplanen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 180.000.-.-€
2. Haushaltsmittel vorhanden: 80.000,00 € bei HSt.: 1.6366.9501/
3. Die Ausgaben in Höhe von 100.000,00 € werden gedeckt durch:
   - Veranschlagung im Haushalt 2017 HSt.:1.6367.9500

Vorschlag zum Beschluss:

Mit den Straßenbaumaßnahmen besteht Einverständnis.
Die weiteren Schritte (Planung, Ausschreibung) sind zu bearbeiten.

Ö8

Gasse Kreisstadt Dinkelsbühl

Datum: 17.0[illegible]2017

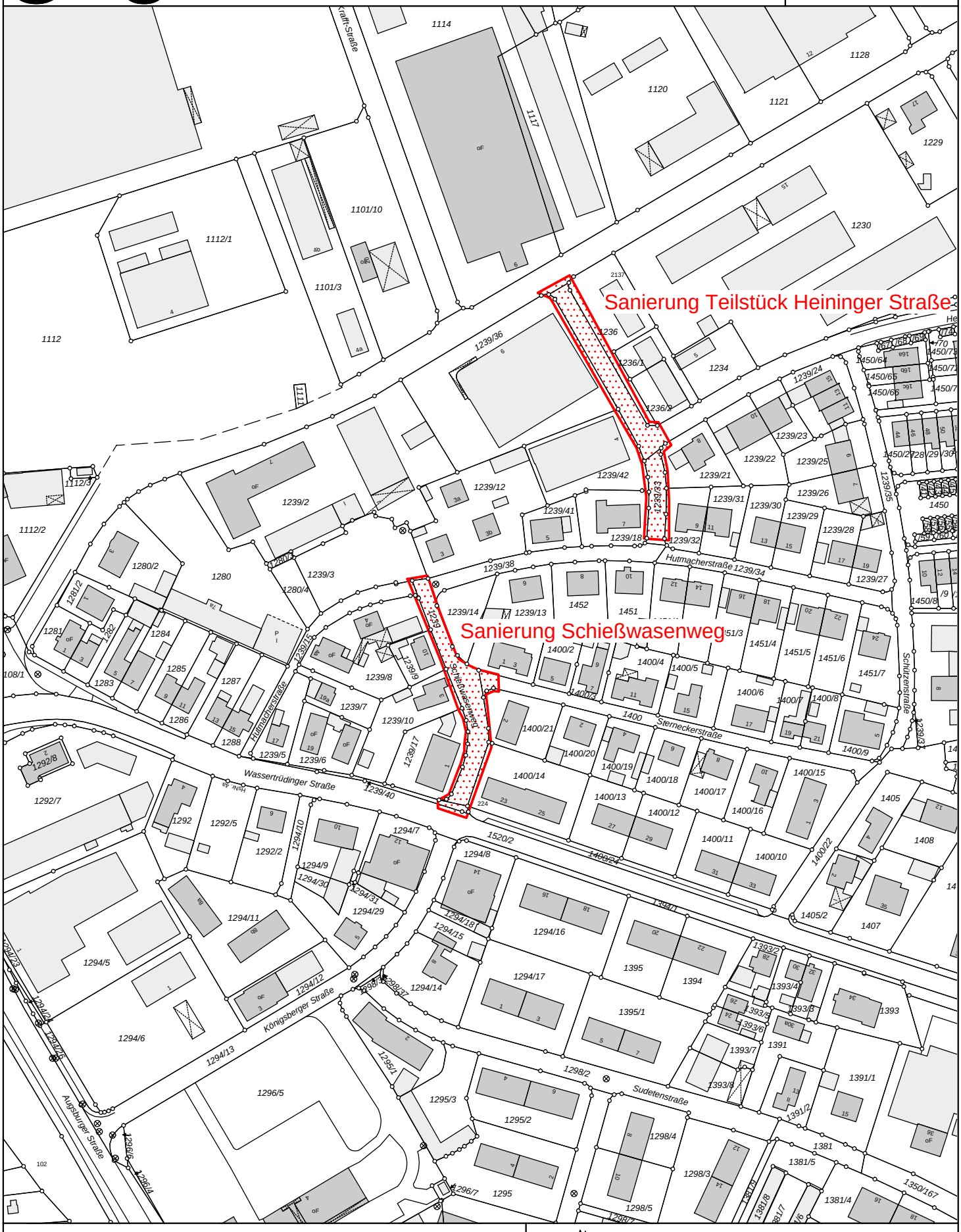

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

N

0 50 100 m

Maßstab = 1 : 2000

Ö 9

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.01.2017

Vorlagen-Nr.: SWD/003/2017

Berichterstatter: Lechler, Werner

Betreff: Jahresabschlussprüfung Stadtwerke für das Jahr 2016

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtwerke sind bis einschließlich 2015 geprüft.

Für eine gute Terminabstimmung ist es notwendig, die Prüfung des Jahres 2016 rechtzeitig zu beauftragen.

Da neben der Prüfung gem. Art 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) auch die Prüfung gem. § 10 Abs. 4 EnWG die Entflechtung der internen Rechnungslegung gem. § 10 Abs. 3 ENWG und die Angabepflichten gem. §10 Abs. 2 EnWG zu beauftragen ist, schlägt die Werkleitung vor, mit der Prüfung, wie auch in den Vorjahren, Herrn Wirtschaftsprüfer Christian Göb, i. H. BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München, zu beauftragen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit der Jahresabschlussprüfung 2016 der Stadtwerke die BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München, zu beauftragen.